

Die Wehrkreiscommandos haben die Diensttauglichen und die nicht vom Wehrdienst befreiten oder zurückgestellten Wehrpflichtigen einzuberufen (§ 20 a.a.O.).

6. Dauer des Grundwehrdienstes.

- 14 a) Die Dauer des Grundwehrdienstes beträgt 18 Monate (§21 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz).
- 15 b) Der Reservistenwehrdienst wird zur Erhöhung der Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der NVA durchgeführt. Die Reservisten können zur Ausbildung oder zu Übungen im Rahmen des Reservistenwehrdienstes einberufen werden (§ 27 Abs. 1 a.a.O.). Wehrpflichtige, die noch keinen Grundwehrdienst in der NVA geleistet haben, können zum Zwecke der Vermittlung militärischer Grundkenntnisse für die Dauer bis zu drei Monaten oder zur Ausbildung als Offizier für die Dauer bis zu sechs Monaten einberufen werden. Die Übungen dienen der Qualifizierung der Reservisten. Die Dauer der Übungen beträgt für Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der Reserve I (Reservisten bis zum vollendeten 35. Lebensjahr, als Offizier ab Dienstgrad Major bis zum vollendeten 60. Lebensjahr) höchstens drei Monate im Jahr und für die der Reserve II (Reservisten vom 36. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr und als Offizier bis zum Dienstgrad Hauptmann bis zum vollendeten 60. Lebensjahr) höchstens zwei Monate im Jahr. Die Gesamtdauer der Heranziehung zu Übungen darf bei Soldaten und Unteroffizieren einundzwanzig und bei Offizieren vierundzwanzig Monate nicht überschreiten (§§ 28, 29 a.a.O.). Außer zur Ausbildung und zu Übungen können Reservisten auf Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates zur Überprüfung ihrer Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft kurzfristig einberufen werden (§ 30 a.a.O.). Für den Wehrdienst der Reservisten gilt die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates vom 30. 7. 1969<sup>9</sup> - Reservistenordnung. Nach deren § 3 Abs. 2 kann der Reservistenwehrdienst auch in den Organen des Wehrrersatzdienstes (s. Rz. 25 zu Art. 23) geleistet werden.
- 16 c) Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt jeweils den Jahrgang und den Zeitpunkt der Einberufung von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst oder zum Wehrrersatzdienst sowie den Zeitpunkt und den Personenkreis der Einberufung zum Reservistenwehrdienst und die Dauer des Reservistenwehrdienstes (§ 12 Musterungsordnung).

7. Freiwilliger Dienst.

- 17 a) Das Recht, den Dienst in der NVA freiwillig abzuleisten, bleibt von der Wehrpflicht unberührt (§ 1 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz). Außer den Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst ableisten, hat die NVA Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten (aktive Wehrdienstverhältnisse). Zu ihr gehören ferner die jeweils einberufenen Reservisten. Nach § 6 Dienstlaufbahnordnung<sup>10</sup> unterscheiden sich die Angehörigen der NVA ferner

---

9 Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Wehrdienst der Reservisten (Reservistenordnung) vom 30. 7. 1969 (GBl. I S. 45), die die AO vom 24. 1. 1962 (GBl. I S. 21) und die Durchführungsbestimmungen dazu vom 19. 4. 1963 (GBl. II S. 249) und vom 30. 9. 1964 (GBl. II S. 805) ablöste; Erste und Zweite Durchführungsbestimmung dazu vom 30. 7. 1969 (GBl. II S. 479 und 480).

10 Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung - NVA) vom